

Gestaltungssatzung



Siedlung Marienhof

SATZUNG der Stadt Flensburg

**über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen
sowie die Gestaltung der Freiflächen im Vorgartenbereich
und im öffentlichen Straßenraum**

(Gestaltungssatzung)

Marienhof

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 14.12.2000 die folgende Gestaltungssatzung erlassen:

Die Satzung dient dem Ziel, das Bild der in den späten 20er Jahren des 20. Jahrhunderts entstandenen Siedlung in seinem städtebaulichen Erscheinungsbild und in den prägenden architektonischen Einzelheiten zu bewahren und wieder herzustellen.

Inhaltsübersicht:

Teil I:	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Örtlicher Geltungsbereich
Teil II:	Gestaltung baulicher Anlagen
§ 2	Allgemeine Anforderungen
§ 3	Baukörper
§ 4	Fassaden
§ 5	Haustüren
§ 6	Fenster
§ 7	Vordächer
§ 8	weitere bauliche Details
§ 9	Dachausbauten / Dachflächenfenster
§ 10	Dacheindeckung
§ 11	Garagen / Carports
§ 12	Werbeanlagen, Antennen und dergleichen
Teil III:	Vorgärten und seitliche Bauwiche
§ 13	Allgemeine Gestaltung
§ 14	Zuwegung
§ 15	Einfriedung
§ 16	Mülltonnenstandort und -gestaltung
Teil IV:	Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten

TEIL I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die vom öffentlichen Verkehrsraum einzusehenden Teile der baulichen Anlagen (Straßenfront und Seitenfront) der Hauptgebäude, die Vorgartenanlagen und seitlichen Bauwiche der Hauptgebäude sowie den öffentlichen Straßenraum im Bereich Marienhof 2 / 2a - 22 und 3 / 3a - 23.

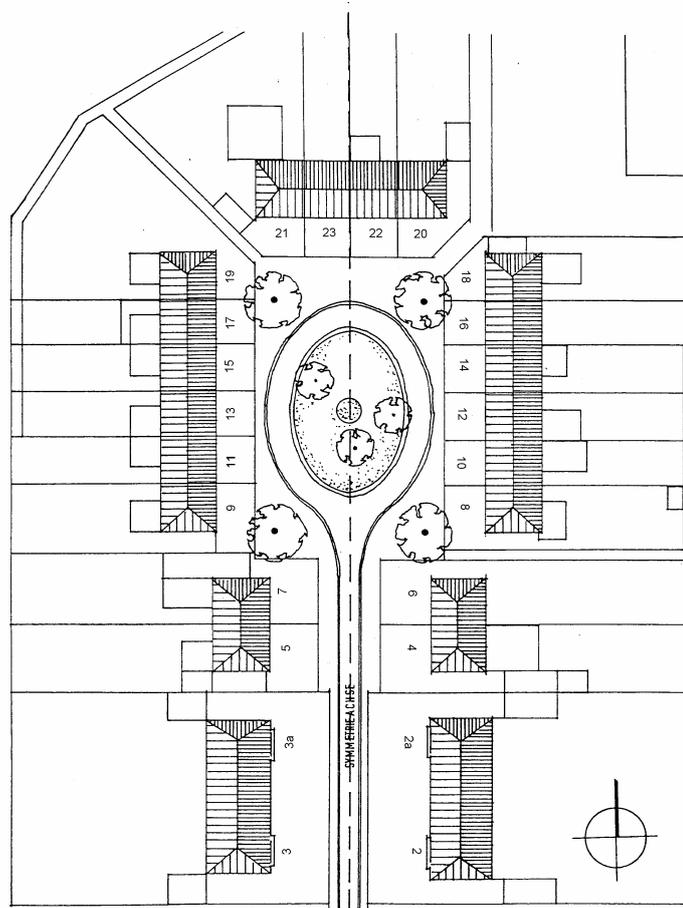
TEIL II

Gestaltung baulicher Anlagen

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Die Symmetrie der gesamten städtebaulichen Anlage sowie der Einzelgebäude einschließlich Einfriedung muss erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden. Dazu zählen auch die vier Linden an den Eckpunkten des sich aufweitenden Hofes sowie die ovale Rasenfläche in dessen Mitte.



§ 3

Baukörper

Die vorhandenen, seit Baubeginn Ende der 20er Jahre bestehenden straßenseitigen Baufuchten dürfen nicht verändert werden. Straßenseitige oder seitliche Anbauten an die Hauptgebäude (Ausnahme Garagen / Carports - siehe § 11) sind unzulässig.

§ 4

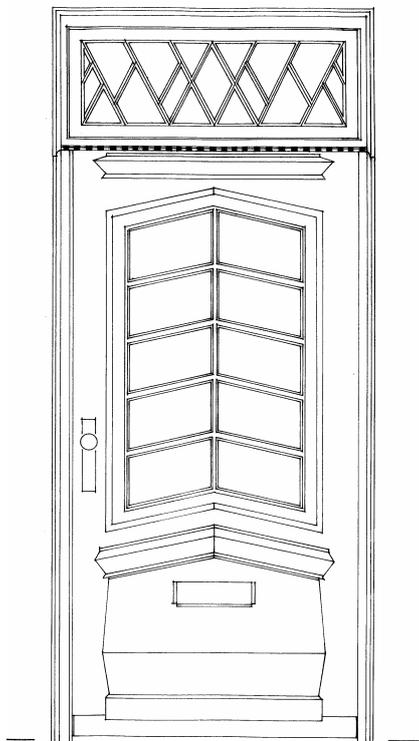
Fassaden

Der im Original vorhandene rote Verblendziegel der Außenwände ist zu erhalten. Die Fassaden dürfen weder verputzt noch verkleidet werden. Bei Sanierungsarbeiten sind Verblendziegel in gleichem Format und Farbton zu verwenden.

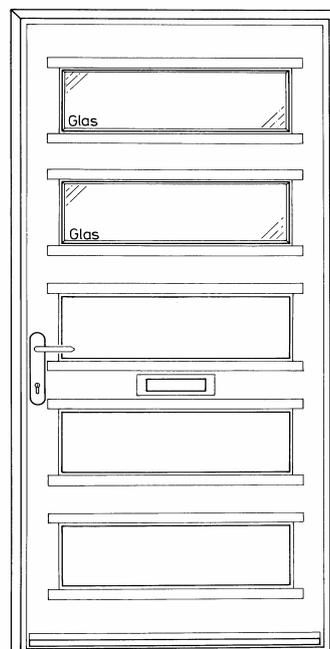
§ 5

Haustüren

Haustüren und dazugehörige Oberlichter sind im Original zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen; Material: Holz, Farbe: weiss.



Haustür Marienhof 2/2a und 3/3a



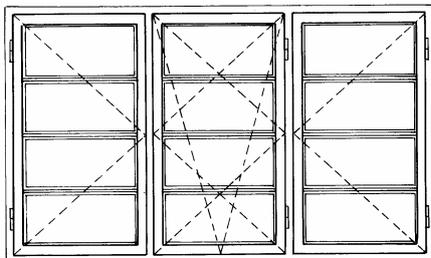
Haustür Marienhof 4 – 23

§ 6

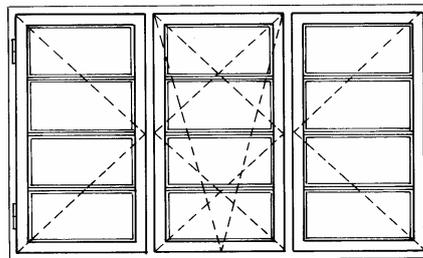
Fenster

Bei Fenstererneuerungen ist die originale Fenstergestaltung wieder herzustellen Technische Änderungen dürfen das ursprüngliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Profile der Fenster sind so auszubilden, dass sie möglichst feingliedrig und schmal erscheinen. Fenstersprossen dürfen maximal 30 mm breit sein; Material: Holz, Farbe: weiss.

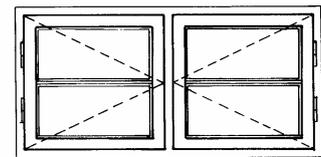
Fenster Marienhof 4 – 2



Erdgeschoss

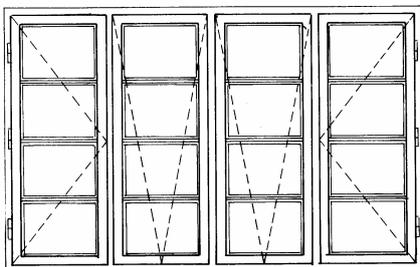


1. Obergeschoss

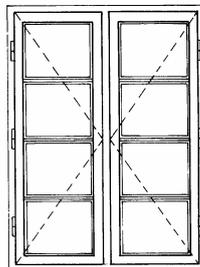


1. Obergeschoss
(über der Tür)

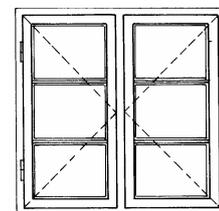
Fenster Marienhof 2/2a und 3/3a



Erdgeschoss und
1. Obergeschoss



1. Obergeschoss
(Eingangsseite)



Dachgauben-
fenster

§ 7

Vordächer

1. Die bei den Gebäuden Marienhof 4 - 23 vorhandenen Originalvordächer, die die Hauseingänge paarweise zusammenbinden, sind zu erhalten. Andere Vordach- bzw. Windfangkonstruktionen sind nicht zulässig.
2. Bei den Gebäuden Marienhof 2 / 2a und 3 / 3a sind Vordächer und Windfänge jeglicher Art nicht zulässig.

§ 8

weitere bauliche Details

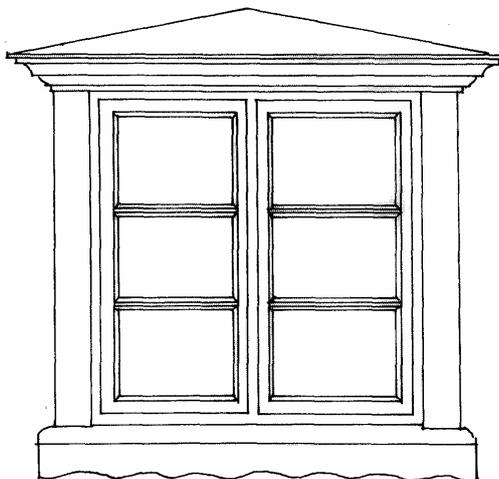
Folgende bauliche Details sind bei den Gebäuden Marienhof 2 / 2a und 3 / 3a zu erhalten:

1. die vorspringenden, in Ziegelstein gemauerten, leicht auskragenden Dreiecke zwischen EG und 1. OG.
2. das über den seitlichen Eingängen gelegene, besonders gestaltete / gemauerte Halbrund mit Schlussstein.

§ 9

Dachausbauten / Dachflächenfenster

1. Bei den Gebäuden Marienhof 2 / 2a und 3 / 3a sind über die bereits seit Baubeginn Ende der 20er Jahre vorhandenen sechs straßenseitigen Dachgauben je Gebäude keine weiteren Dachausbauten, Dachgauben oder Dachflächenfenster im straßenseitig einsichtigen Bereich der Hauptgebäude zulässig. Die originale Gestaltung der ursprünglich vorhandenen Dachgaube ist wieder herzustellen.



2. Bei den Gebäuden Marienhof 10 - 17 und 22 - 23 sind je Wohneinheit zwei Dachflächenfenster im straßenseitig einsichtigen Bereich zulässig (bezüglich Lage und Größe siehe Anlage 2 - 3).

Bei den Gebäuden Marienhof 4 - 9 und 18 - 21 sind je Wohneinheit zwei Dachflächenfenster zulässig: Ein Fenster in der Dachfläche zur Straße (bezüglich Lage und Größe siehe Anlage 1 - 3) und ein Fenster gleicher Größe in der Dachfläche über dem Giebel.

Von der vorgegebenen Größe kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das Fenster als notwendiger Rettungsweg dienen muss. Weitere Dachausbauten, Dachgauben oder Dachflächenfenster sind nicht zulässig.

Zulässige Dachflächenfenster sind so auszubilden, dass ihre Fensterflügel parallel zur Hauptdachfläche und die Fensterelemente möglichst flächig in der Dachebene liegen.

§ 10

Dacheindeckung

Die Dächer sind mit traditionellen, roten Ton-Hohlpfannen zu decken.

§ 11

Garagen / Carports

Bei folgenden Grundstücken ist in den seitlichen Bauwischen je eine eingeschossige, flachgedeckte Garage oder ein entsprechend gestalteter Carport zulässig: Marienhof 2, 2a, 3, 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 18, 19, 20, 21; Lage bei Marienhof 2 / 2a, 3 / 3a, 4 / 6 und 5 / 7: hinter oder auf der rückseitigen Gebäudeflucht des Hauptgebäudes, bei Marienhof 8, 9, 18, 19, 20, 21: mindestens 1,00 m hinter der vorderen, straßenseitigen Gebäudeflucht des Hauptgebäudes.

§ 12

Werbeanlagen, Antennen

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und dergleichen sind im gesamten Bereich des Geltungsbereiches dieser Satzung unzulässig.
2. Antennenanlagen aller Art zum Empfang von Rundfunk, Fernsehen u. a. Medien dürfen nur innerhalb von Gebäuden oder zu den vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Gartenseiten installiert werden.
3. Antennen dürfen nur ausnahmsweise an den straßenseitig einsehbaren baulichen Anlagen angebracht werden, wenn sonst ein einwandfreier Empfang nicht möglich ist und insbesondere durch die Wahl des Anbringungsortes das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

TEIL III

Vorgärten und seitliche Bauwiche

§ 13

Allgemeine Gestaltung

Die Vorgärten sind einfach zu begrünen. Dazu zählen insbesondere Rasenflächen, ferner Flächen mit niedrigen Büschen, Stauden und Blumenpflanzen in der Nähe der Gebäude oder zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sowie kleine Bäume. Eine „Versiegelung“ größerer Vorgartenflächen durch Platten jeglicher Art oder anderes Material - abgesehen von der Zuwegung - ist nicht zulässig. Stellplätze im Vorgarten sind nicht zulässig. Lediglich im Bereich der Zufahrten zu den Garagen / Carports in den seitlichen Bauwichen (siehe § 11) ist eine stärkere „Versiegelung“ im notwendigen Rahmen zulässig.

§ 14

Zuwegung

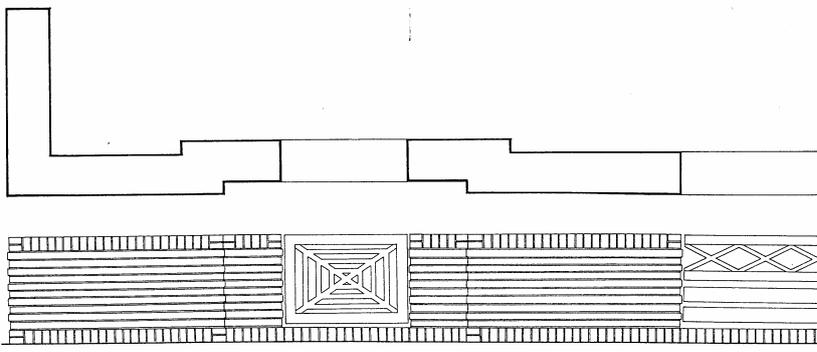
Die Zuwegungen von der Straße, rechtwinklig und mittig auf die Hauseingänge zuführend, sind mit rotem / rot-buntem Klinker zu pflastern, maximale Breite: 120 cm (Anlage 1).

§ 15

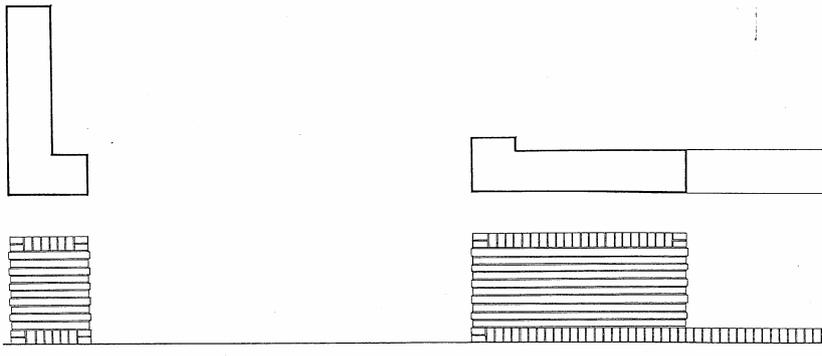
Einfriedung

1. bei Marienhof 2 / 2a und 3 / 3a: Der Eingangsbereich ist durch rustizierte Mauerwerkspfeiler einzurahmen; entweder wie bei der Originaleinfriedung oder mit einer breiten Zufahrt ausgebildet. Zwischen den Mauerpfeilern im Bereich der Vorgärten ist der ursprüngliche Holzzaun wieder herzustellen oder alternativ der Originalmauerwerkssockel zu erhalten. Der Holzzaun ist weiss zu streichen.

Original-Einfriedung Marienhof 3 und 2a (Spiegelbild 2 und 3a)



Einfriedung mit Zufahrt Marienhof 3 und 2a (Spiegelbild 2 und 3a)



2. bei Marienhof 4 - 23: durch ca. 50 cm hohe und ca. 50 cm tiefe grüne Hecke, die im Bereich zwischen den Zuwegungen zu den Haustüren (Mülltonnenstandort) 1,00 m hoch ist (Anlage 1).

§ 16

Mülltonnenstandort und -gestaltung

1. Bei den Gebäuden Marienhof 4 - 23 sind die Mülltonnenstandorte paarweise zwischen den Zuwegungen anzuordnen. Die Mülltonnenstandorte müssen zur Straße und zur Hausvorderseite durch ca. 1,00 m hohe, grüne Hecken eingefriedet werden (Anlage 1).
2. Bei den Gebäuden Marienhof 2 / 2a und 3 / 3a sind die Mülltonnenstandorte hinter den seitlichen Hauszugängen einschließlich der vorhandenen Treppenanlage anzuordnen.

TEIL IV

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift der Teile II und III zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (in Euro: 51.129,19 €) geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Flensburg, 18. Januar 2001

Gez. Stell

L.S.

Stadt Flensburg - Der Oberbürgermeister

Gestaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Marienhof"

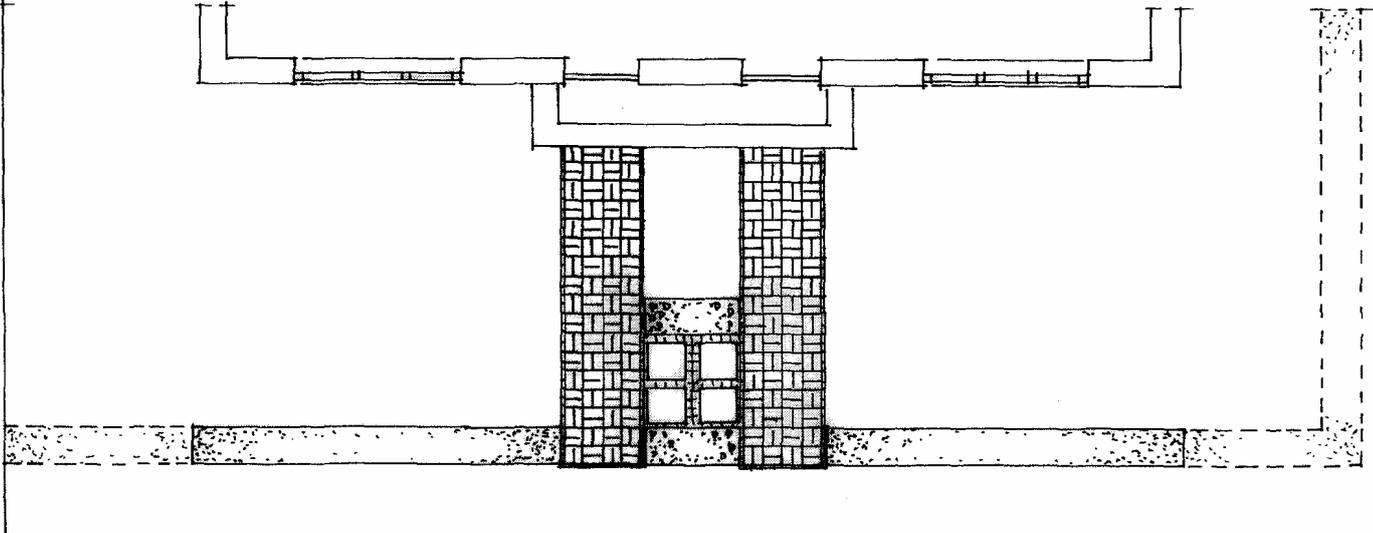


M. 1 : 5.000

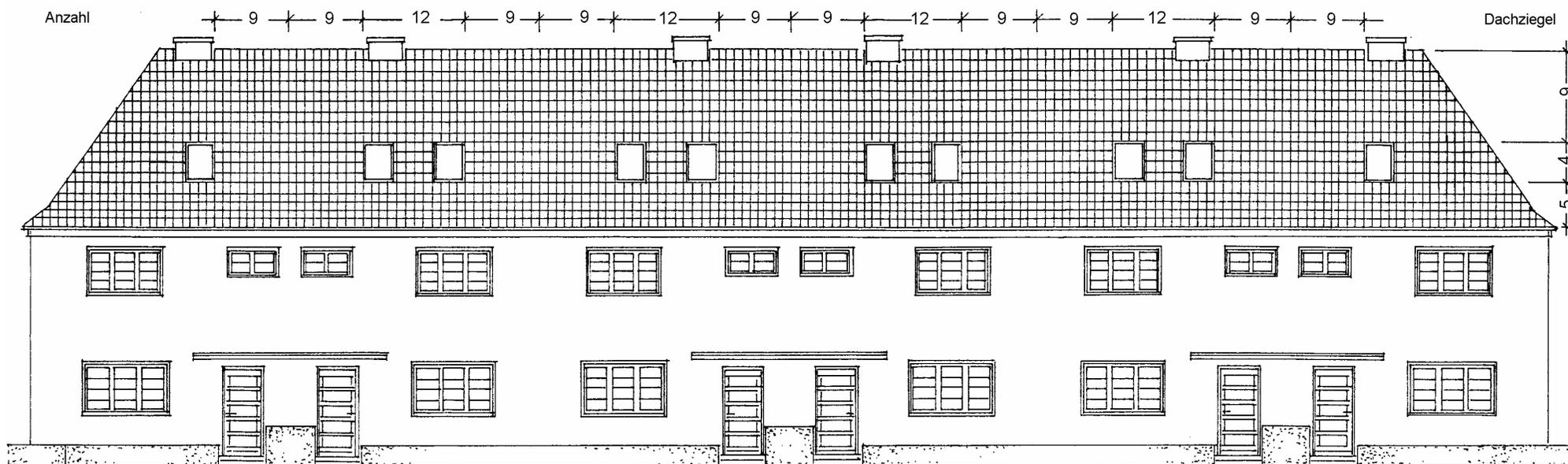


Marienhof 5/7 (Spiegelbildlich: Marienhof 4/6)
M. 1:100

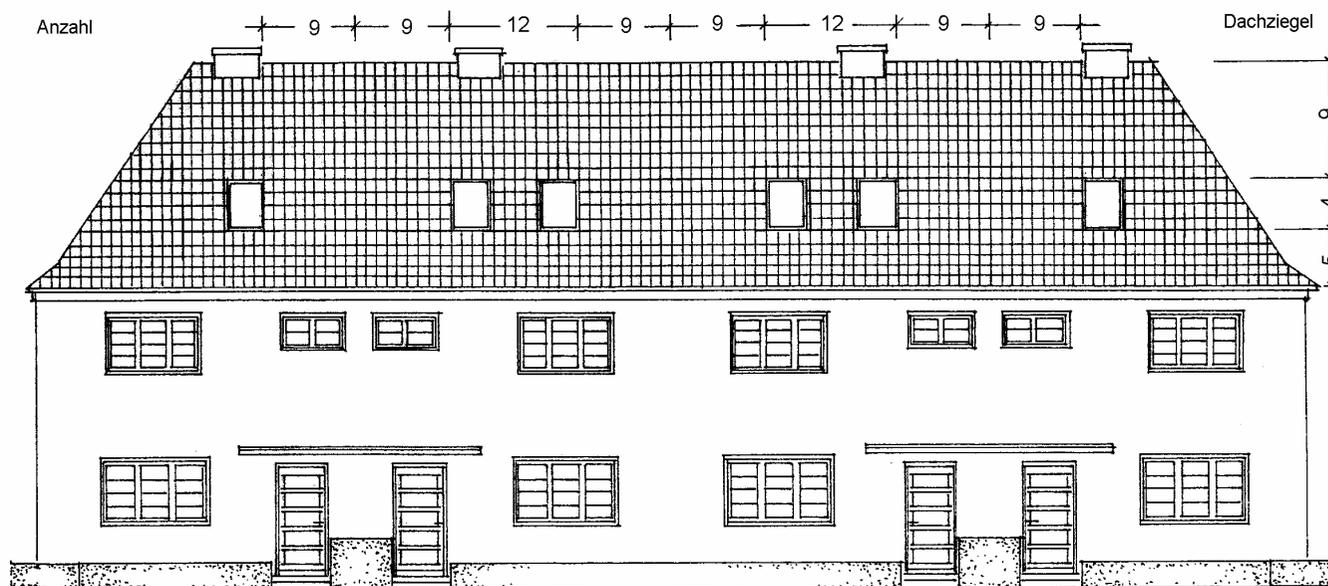
Anzahl Dachziegel



Marienhof 18-8 (Spiegelbildlich: Marienhof 9-19)



Marienhof 21/23/22/20



Seitenansicht (links): Marienhof 2a bzw. 3 (Spiegelbildlich 2 bzw. 3a)
Straßenansicht (rechts): Marienhof 2/2a bzw. 3/3a

